



Merkblatt zur Bewerbung

(Bewerbungen für höhere Fachsemester des Studiengangs Zahnmedizin im Sommersemester 2021)

Bis wann müssen Sie welche Unterlagen übersenden?

- 1. Bis zum 15.01.2021** (Ausschlussfrist, Posteingang an der MLU) muss der von Ihnen unterschriebene Zulassungsantrag inklusive Anlagen bei uns eingegangen sein.
- 2. Bis zum 31.01.2021** (Ausschlussfrist, Posteingang an der MLU) können Sie folgende Unterlagen nachreichen:
 - amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis) und ggf. des Abschlusszeugnisses des Erststudiums;
 - Studienbescheinigung der früheren deutschen oder ausländischen Hochschule über die bereits von Ihnen im Studiengang Zahnmedizin absolvierten Fachsemester, einschließlich einer Bescheinigung vom aktuellen Wintersemester 2020/21;
 - ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Ergänzende Angaben zur Bewerbung für ein höheres Fachsemester – Zahnmedizin“; das Formular finden Sie im Internet unter <http://www.verwaltung.uni-halle.de/dezern2/angabenZahnmed.pdf>
 - Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder vergleichbarer Deutsch-Nachweis (nur bei ausländischen Studienbewerbern);
- 3. Bis zum 31.03.2021** (Posteingang an der MLU) können Sie folgende Unterlagen nachreichen:
 - bei Bewerbung für ein Semester des Klinischen Studienabschnitts (ab 6. Fachsemester): einfache Kopie des Nachweises über das Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung;
 - bei vorhergehendem Zahnmedizinstudium im Ausland oder Studium in einem anderen Studiengang: Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamts.

Bitte beachten Sie,

- dass nicht ausreichend frankierte Briefe von der Poststelle der MLU nicht angenommen und zurückgesandt werden;
- dass verspätete sowie unvollständige Bewerbungen von uns bei der Studienplatzvergabe nichtberücksichtigt werden können und
- dass es uns aufgrund der großen Zahl an Bewerbungen nicht möglich ist, Sie im Falle einer nicht korrekten oder unvollständigen Bewerbung zu benachrichtigen.

Lesen Sie daher alle Informationen rechtzeitig und sorgfältig und achten Sie, wenn erforderlich, selbst auf eine noch notwendige Vervollständigung Ihrer Bewerbungsunterlagen zu den oben genannten Terminen.

Erläuterungen und Hinweise zum Verfahren der Zulassung und Einschreibung:

1. Allgemeine Hinweise

Die Vergabe freier Studienplätze erfolgt nur an Bewerber*innen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Bitte lesen Sie sich daher die nachfolgenden Hinweise sorgfältig durch.



- Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der von Ihnen bereits absolvierten und durch eine Studienbescheinigung Ihrer früheren Hochschule nachgewiesenen Studienzeiten im Studiengang Zahnmedizin:
 - o für das 2. Fachsemester – Nachweis, dass Sie bereits 1 Semester studiert haben;
 - o für das 4. Fachsemester – Nachweis, dass Sie bereits 3 Semester studiert haben;
 - o für das 6. Fachsemester = 1. Klinisches Semester – Nachweis, der bestandenen Zahnärztlichen Vorprüfung;
 - o für das 8. Fachsemester = 3. Klinisches Semester – Nachweis, dass Sie nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung bereits mindestens 2 Klinische Semester studiert haben;
 - o für das 10. Fachsemester = 5. Klinisches Semester – Nachweis, dass Sie nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung bereits mindestens 4 Klinische Semester studiert haben.
- Für die Zulassung zum 6., 8. oder 10. Fachsemester (= 1., 3. oder 5. Klinisches Semester) müssen Sie darüber hinaus nachweisen, dass Sie die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben (Bescheinigung der früheren Hochschule oder Kopie des Anrechnungsbescheides des zuständigen Landesprüfungsamtes, wenn die Zahnärztliche Vorprüfung an einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde).
- Eine gleichzeitige Immatrikulation im Studiengang Zahnmedizin an mehreren Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist unzulässig.

2. Nachweis des Prüfungsanspruchs

Wenn Sie bereits im Studiengang Zahnmedizin an einer deutschen Universität eingeschrieben waren, müssen Sie bei der Bewerbung und nochmals bei der Einschreibung nachweisen, dass Sie aktuell noch nicht den Prüfungsanspruch verloren haben (siehe Formular „Ergänzende Angaben zur Bewerbung für ein höheres Fachsemester – Zahnmedizin“, Seite 2). Es gilt Folgendes:

- Sofern Sie den Prüfungsanspruch im Studiengang Zahnmedizin bereits im Rahmen Ihres vorhergehenden Studiums an einer anderen deutschen Universität verloren haben, ist eine Bewerbung und Einschreibung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nicht mehr möglich. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der dort absolvierten Prüfungsversuche.
- Sofern Sie noch Prüfungsanspruch besitzen, weisen wir darauf hin, dass Prüfungs- und Wiederholungsversuche an anderen medizinischen Fakultäten angerechnet werden. Ihre Bewerbung kann deshalb auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn Sie bereits mindestens zweimal an Phantomkursen oder Kursen mit Patientenbehandlung erfolglos teilgenommen oder für den Erwerb eines anderen Leistungsscheins mindestens vier erfolglose Prüfungsversuche unternommen haben. (§ 18 Abs. 1, 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.11.2017, ABl. Nr. 2 vom 27. Februar 2018, S. 5).

3. Quereinsteiger*innen

Quereinsteiger*innen (aus einem anderen Studiengang) benötigen einen Anrechnungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes. Für Studierende der Medizin, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben, sowie für Ärztinnen und Ärzte gelten die Sonderbestimmungen des § 61 ZÄPrO. Die Eingliederung dieser Quereinsteiger ohne zahnmedizinische Vorbildung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung in das vierte Fachsemester. In diesen Fällen ist im Bewerbungsportal das 4. oder ein niedrigeres Bewerbungssemester anzugeben.

Informationen zur Einschreibung nach erfolgter Zulassung

Sollten Sie eine Zulassung erhalten, müssen Sie zur Einschreibung u.a. noch einmal eine **aktuelle** Bestätigung der bisherigen Hochschule über den noch bestehenden Prüfungsanspruch vorlegen. Über weitere Einzelheiten informiert Sie zum gegebenen Zeitpunkt das Merkblatt zur Immatrikulation.